

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein –Sondernutzungsgebührensatzung–**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 11. Juli 2013 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein –Sondernutzungsgebührensatzung– beschlossen:

## **§ 1 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bad Liebenstein innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden nach dem als Anlage beigefügten Sondernutzungsgebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren erhoben. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisnehmer oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren können befreit werden:
  1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Gebühren für eine Sondernutzung den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigt,
  2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.
- (3) Im Einzelfall kann von der Erhebung einer Gebühr für Sondernutzungen abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden. Dies gilt insbesondere bei
  - Wohltätigkeitsveranstaltungen,
  - kulturelle, künstlerische, sportliche oder sonstige gemeinnützige Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt liegen,
  - Informationsstände politischer Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung, frühestens jedoch zwei Monate vor dem Wahltermin.
- (4) Stände, die vom Vertreter eines Bürgerbegehrens im Sinne des § 17 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich zur Information über das Bürgerbegehren dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.

### **§ 4**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Flächen- oder Zeiteinheiten bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Einheit voll berechnet.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Sondernutzungsgebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis entsprechend anzuwenden.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn der Zeiteinheit, die im Sondernutzungsgebührenverzeichnis für den jeweiligen Sondernutzungstatbestand festgelegt ist.

- (2) Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Sondernutzungsgebühr mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung. Kann der tatsächliche Beginn nicht ermittelt werden, gilt die Sondernutzungsgebühr zu dem Zeitpunkt als entstanden, der eine Zeiteinheit vor der Feststellung der Sondernutzung liegt.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 6**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 7**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, § 234 Abs. 1 und 2, §§ 238 und 261 Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 auf der Grundlage der Verweisung aus § 15 Abs. 1 Nr. 5 lit. a, b und Nr. 6 lit. b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend.

## **§ 8**

### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein vom 21. Dezember 2009 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Steinbach vom 30. Juni 1995 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 5. August 2013

  
.....  
Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister



Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

**Sondernutzungsgebührenverzeichnis**

Gebührennummer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeiteinheit für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren	Sondernutzungsgebühr in EUR
I	<b>Gebühregruppe I</b>		
	<b>Kreuzungen</b>		
1.01	ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	pro Jahr	30,00 bis 360,00
	<b>Längsverlegungen</b>		
1.02	ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten je angefangene 100 m	pro Jahr	10,00 bis 60,00
	<b>Schilder, Pfosten und Hinweisschilder bis 0,4 m<sup>2</sup> außer Werbeschilder</b>		
1.03	unbefristet	pro Jahr	20,00 bis 100,00
1.04	befristet	pro Woche	2,00 bis 10,00
	<b>Schilder, Pfosten und Hinweisschilder über 0,4 m<sup>2</sup> und Werbeschilder</b>		
1.05	unbefristet	pro Jahr	30,00 bis 360,00
1.06	befristet	pro Woche	5,00 bis 60,00
	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Nrn. 1.01 und 1.02		
1.07	unbefristet	pro Jahr	30,00 bis 360,00
1.08	befristet	pro Monat	5,00 bis 60,00
	<b>Gerüste</b>		
1.09	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig	35,00
1.10	jeder weitere Monat		20,00
1.11	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig	55,00
1.12	jeder weitere Monat		30,00
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen je lfd. Meter Zaun</b>		
1.13	bis zu 25 m	pro Monat	3,00
1.14	über 25 m bis zu 50 m	pro Monat	2,50
1.15	über 50 m bis zu 100 m	pro Monat	2,00
1.16	je weiterer Meter über 100 m	pro Monat	1,80
1.17	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken		doppelte Gebühr der Nrn. 1.13 bis 1.16
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>		
1.18	bis zu 2 Monaten	einmalig	10,00 bis 60,00
1.19	jeder weitere Monat	pro Monat	7,50 bis 40,00
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, Geräten und Hilfseinrichtungen</b>		
1.20	bis zu 30 m <sup>2</sup>	pro Woche	30,00
1.21	über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	pro Woche	50,00
1.22	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	pro Woche	100,00
1.23	jede weitere angefangenen 100 m <sup>2</sup>	pro Woche	75,00
1.24	Lagerung von Material		wie Nrn. 1.20 bis 1.23
	<b>Überfahren von Gehwegen</b>		
1.25	bis zu 10 m <sup>2</sup>	pro Woche	10,00

1.26	über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	pro Woche	20,00
1.27	über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	pro Woche	55,00
1.28	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	pro Woche	105,00
1.29	über 100 m <sup>2</sup>	pro Woche	255,00
	<b>Aufgrabungen aller Art, ausgenommen Aufgrabungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung je lfd. Meter Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</b>		
1.30	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	pro Tag	1,00 mindestens 2,50
1.31	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	pro Tag	1,50 mindestens 5,00
<b>II</b>	<b>Gebührengruppe II</b>		
	<b>Bauliche Anlagen</b>		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	pro Monat	55,00 bis 2.550,00
2.02	Schaufenster, Schaukästen, Schautafeln, Werbetafeln und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, je m <sup>2</sup> überragende Fläche	pro Monat	5,00 bis 25,00
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je m<sup>2</sup> genutzte Fläche</b>		
2.03	auf Dauer	pro Jahr	50,00 bis 360,00
2.04	vorübergehend	pro Woche	2,50 mindestens 5,00
2.05	Verladestellen, Großwagen je m <sup>2</sup> genutzter Fläche	pro Jahr	10,00 bis 60,00
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann</b>		<b>zu Nrn. 2.06 bis 2.09:</b> Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, je m <sup>2</sup> . Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4-%iger Verzinsung, Mindestgebühr 50,00 pro Jahr
2.06	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m		
2.07	Bauteile, soweit sie nicht unter die Nrn. 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m, überragt wird		
2.08	Kellerlicht- und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen		
2.09	Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Nrn 2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.		
<b>III</b>	<b>Gebührengruppe III</b>		
	<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>		
3.01	Ausstellungswagen	pro Woche	60,00 bis 360,00
3.02	Verkaufsstände je m <sup>2</sup> genutzter Fläche	pro Tag	5,00 mindestens 10,00
	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft) je m<sup>2</sup> genutzter Fläche</b>		
3.03	in den Monaten Mai bis September	pro Monat	1,50
3.04	in der übrigen Jahreszeit	pro Monat	1,00
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften je m <sup>2</sup> genutzter Fläche	pro Woche	1,50 mindestens 2,50
3.06	sonstige gewerbliche Veranstaltungen je m <sup>2</sup> (unbeschadet der Nrn. 3.07 bis 3.08)	pro Woche	5,00 mindestens 25,00

	<b>Übermäßige Straßennutzung im Sinne der StVO</b>		
3.07	motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	pro Tag	120,00 bis 720,00
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke, sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	pro Tag	25,00
3.09	Aufstellen und Anhängen von Plakaten	pro Woche	je Plakat 4,00
3.10	Informationsstände (soweit im Interesse der Stadt liegend, kann die Gebühr ermäßigt werden)	pro Tag	40,00
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	pro Woche	10,00 bis 60,00
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	pro Jahr	25,00 bis 130,00
3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.) je m <sup>2</sup>	pro Woche	2,50 mindestens 10,00